

1250 Jahre Ersterwähnung Wil oder die Urkunde von 754

Das Umfeld

Die Besiedelung

Um ca. 400 vor Christus wanderten Räter in unser Gebiet ein, später folgten Kelten, speziell der Stamm der Helveter. Um 58 vor Christus wurden diese in der Schlacht bei Bibracte von den Römern geschlagen und gerieten unter römischen Tribut.

Ab dem 5. Jahrhundert nach Christus erfolgte die Landnahme durch die Alamannen, die in unserer Gegend die Wildnis urbar machten. Der Lauf der Thur hatte ihnen wohl gegen Süden die Wege gewiesen. Dem Thurbogen entlang sind denn auch tatsächlich relativ häufige Gräberfunde gemacht worden. Diese rechtfertigen die Annahme, dass im mittleren Thurtal spätestens um 550 herum eine alamannische Hofsiedlung durch einzelne Sippen bestand. Alamannische Gräber wurden gefunden auf der linken Thurseite in Rossrüti und Maugwil/Bronschhofen, auf der rechten Seite bei Niederuzwil und Sontal/Niederbüren.

Die Könige

Bis ins Jahr 750 herrschten im Deutschen Reich die Merowinger, ab 751 folgten ihnen die Karolinger. Der erste karolingische König war Pippin (751-768). Die Karolinger brachen allmählich die Macht der Stammesherzöge und führten eine straffe zentralistische Verwaltung ein. Das Reich wurde in Gaue eingeteilt, an deren Spitze die Gaugrafen standen. So wurde auch der Thurgau geschaffen, der sich aber nicht mit dem Gebiet des heutigen Kantons deckt. Anfänglich ging die Grenze von der Aarenmündung zur Reuss. Im Norden und Osten folgte die Grenzlinie dem Rhein bis zum Monstein, im Süden über den Säntis, die Glarner- und Urneralpen bis zum Gotthard.

Die Sozialordnung

Das alamannische Recht hielt Einzug. Freie, die als Zeugen oder eben auch Schenker von Gütern auftraten, waren die Grundlage der Ordnung. Daneben gab es aber auch Mittelfreie, "minder Angesehene", Freigelassene, Unfreie und Eigenleute, Leibeigene oder Sklaven.

Das Kloster St. Gallen

Die Gründung des Kloster St. Gallen erfolgte um 612 durch den irischen Mönch Gallus. Unter Abt Otmar (719 - 759), der auch als eigentlicher Gründer des Klosters bezeichnet wird, wurde die benediktinische Klosterregel "ora et labora" eingeführt, als äussere Zeichen die schwarze Kutte und die Tonsur.

Die Urkunde

Dem Inhalt nach handelt es sich um eine Schenkung (Tradition, daher der Name Traditionsurkunde) an das Kloster St. Gallen. Der Schenkende (Tradent oder Donator) ist ein Rothpald (Rothbold), ein freier Alemanne. Wo dieser Rothpald wohnte, ist aus der Urkunde nicht zu

ersehen. Wohl kaum in Henau selber, da von allen Gütern, die dem Galluskloster übergeben werden, kein einziges in Henau liegt, ja nicht einmal in der nächsten Umgebung. Die Schenkungsobjekte sind alle nördlich oder westlich der Thur gelegen. Man könnte daran denken, daß Rothpald in Rickenbach sein Domizil hatte, weil dies als erster Ort genannt wird, aus dem Güter geschenkt werden. Sichere Beweise dafür können aber nicht erbracht werden.

Rothpald muß Christ gewesen sein, denn um die Mitte des 8. Jahrhunderts war die Christianisierung unserer Gegend abgeschlossen. Rothpald wußte sich wohl aus irgend einem Grunde dem Kloster des hl. Gallus verpflichtet und wollte durch diese Schenkung von außerordentlicher Größe seine Dankbarkeit beweisen.

Motiv 1: Seelenheil

Als erstes Motiv zu dieser Schenkung wird ein religiöses genannt: "Zum Heile meiner Seele". Schenkungen dieser Art kehren besonders in den älteren St. Galler Urkunden immer wieder. Sie mögen - mindestens in der ersten Zeit - aus wirklicher Frömmigkeit und aus Dank für die Segnungen des Christentums gemacht worden sein. Die Formel "pro remedio animae meae" kehrt immer wieder. Sie wird gelegentlich noch erweitert: "aus Liebe zu unserm Herrn Jesus Christus", "zur Verzeihung und Nachlassung meiner Sünden", "daß ich bei Gott Nachlassung der Sünden erlangen möge" usw. Diese Schenkungen enthalten also einen ausgesprochen christlichen Sühnecharakter. Man will dadurch geistlichen Gewinn für Zeit und Ewigkeit erwerben.

Motiv 2: Schutz vor Feinden

Ein anderes Motiv für Vergabungen an das Kloster war auch der Schutz und die Sicherung vor Feinden. Man wollte die Güter den Uebergriffen der Mächtigen im Lande entziehen und diese in Zeiten allgemeiner Unsicherheit vor Plünderung und Brandschatzung sicherstellen, indem man sich selbst und das Eigentum unter die Herrschaft des mächtig gewordenen und mit königlichen Privilegien ausgestatteten Klosters begab. Das darf wohl auch für unsern Fall gelten. Es war sicher nicht leicht, sich den Ertrag der Güter sicherzustellen, die so weit auseinander lagen. Für das Kloster, das an verschiedenen Orten seine Verwalter hatte und auch die Rechtsmittel, seine Ansprüche geltend zu machen, brachte das keine Schwierigkeit.

Bedingungen

Meistens knüpften die Tradenten an ihre Schenkungen bestimmte Bedingungen oder Vorbehalte. Gewöhnlich ist es diese, daß dem Stifter, dessen Kindern oder einer weiteren Nachkommenschaft die Nutzung des geschenkten Gutes bewahrt bleibe. Nach dem Tode des Donators, resp. des letzten berechtigten Erben sollte dann das zur Bewirtschaftung überlassene Leihgut an das Kloster zurückfallen. Meistens wurde der Nutzungsinhaber zu einem jährlichen Zins an das Kloster verpflichtet. Solche Wiederverleihungen zur Nutzung nennt man *Prekarien*. Diesen ist es eigentümlich, daß das Stift ein Gut dem verlieh, der es seinerseits dem Kloster geschenkt hatte. Im ganzen Rechtshandlungsvorgang, wie ihn die Urkunde aufweist, sind eigentlich drei Rechtsverleihungen enthalten: die Schenkung an das Kloster, die Bitte um Wiederverleihung (*precaria*) und die tatsächliche Wiederverleihung (*praestaria*).

Eine solche Tradition mit der Bedingung der Wiederverleihung unter Zinspflicht liegt bei der Henauer Urkunde in typischem Sinne vor. Rothpald schenkt die Güter, nimmt die Belehnung entgegen und verpflichtet sich zur Zinsleistung. Der Heimfall an das Kloster soll eintreten nach dem Ableben seines Kindes (Sohnes).

Gegenstand der Schenkung

Güter

Gegenstand der Prekarie sind Grundstücke, die nicht nach ihrer Größe aufgezeichnet werden, sondern nur nach dem Standort. Sie liegen in Rickenbach (TG), Wil(en), Züberwangen (SG), Oberwangen (TG), Dußnang (TG), Schlatt (ZH), Puzzinperch (Butzenberg?) und Wenzikon (ZH). Damit hatte St. Gallen seinen Güterbesitz über das Thurgebiet hinaus in das Tal der Murg und Töß schon bedeutend nach Westen vorgeschoben.

Eigenleute

Zu diesen Gütern werden als Zubehör vergabt: Eigenleute, Vieh, Häuser, Hütten, Felder, Wiesen, Wälder, Wasser und Wasserläufe. Die Eigenleute (Hörige, Leibeigene), die in den Besitz des Klosters übergehen, werden mit Namen genannt: der Knecht Nanding und seine Gattin Bruna mit der ihnen zugehörenden Hube, ebenso Wolfhar mit der Gattin Atane und ihrer Hube. Der Tradent Rothpald hatte also seinen Knechten je eine Hube (30-40 Juchart) zur Bebauung überlassen. Die Hörigen hatten mit diesem Lehnbesitz - auch unter der Klosterherrschaft, ein genügendes Auskommen, konnten eigenes Vermögen erwerben und mit der Zeit sogar ihre Stellung verbessern.

Zins und Verpflichtungen

Der jährliche Zins, den Rothpald nach der Wiederbelehnung bezahlen muß, besteht in Naturalien: 30 Eimer Bier, 40 Brote, 1 Frischling (junges Schwein) im Werte einer Tremisse (= 4 Denare) und 30 Mannas (= Oblaten). Dazu kommen noch besondere Arbeitsleistungen (Fronddienste): jährlich zwei Jucharten pflügen, abernten und einbringen und andere Dienste verrichten, wo es nötig ist.

Strafandrohungen

Weil Schenkung und Wiederbelehnung eine Rechtshandlung von großer Bedeutung war, war es beiden Teilen sehr daran gelegen, diese Schenkung sicherzustellen und ihr unanfechtbare Rechtskraft zu verleihen. Es fehlte darum nicht an den nötigen Vorsichtsmaßnahmen bei der Abfassung des Schenkungsdokumentes. Diese Rechtssicherung ist doppelter Art: Strafandrohungen gegen jene, die die Rechtskraft der Schenkung anfechten und die Sicherung der Tradition durch Zeugen.

Die Strafandrohung: "Wenn sich jemand findet, der gegen diese Schenkung anzugehen versuchen sollte, dann soll er dem Teile, der dabei bleibt, doppelte Rückerstattung geben und dem Fiskus (Königliche Kammer) 2 Pfund Gold und 2 Pfund Silber erlegen, und vorliegende Schenkung soll trotzdem allezeit fest und sicher bleiben ..." Eine so empfindliche Leistung an den Fiskus mußte sicher vor unberechtigten Ansprüchen oder eventuellen Rechtsfälschungen abhalten.

Oeffentliche Beurkundung, Zeugen

Zur öffentlichen Beurkundung der Schenkung wurde jeweils eine verschieden große Zahl von Zeugen beigezogen. Es konnten gelegentlich bis zu 50 Zeugen aufgerufen werden, je nach der Bedeutung der Rechtshandlung. Woher diese Zeugen stammten, läßt sich kaum mehr erforschen. Man nahm sie aus den Orten, an welchen die geschenkten Güter lagen oder vom Orte, an dem die Schenkung abgeschlossen und beurkundet wurde. In unserm Falle sind es sechs Zeugen: Sichar, Bertcauz, Puopo, Wodolgar, Aribald, Ratcauz. Diese erschienen zugleich mit dem Donator, den äbtischen Beamten und dem Schreiber auf der Dingstätte zu Henau. Wir müssen uns denken, daß sie in feierlichem Zuge und in voller Waffenrüstung auftraten. Nur die

Freien durften "im Ring" erscheinen und Waffen tragen, und nur das Zeugnis eines Freien hatte Rechtskraft. Weil der Donator und die Zeugen nicht schreiben konnten, setzten sie unter den Text der Urkunde eigenhändig ein Kreuz. Daneben setzte der Schreiber den Namen des betreffenden Zeugen.

Anfechtung

Wir fragen uns, warum denn so viele Sicherungen nötig waren. Das alemannische Gesetz hatte doch die Vergabungen für kirchliche Zwecke so sehr privilegiert, daß es diese auch gegen Anfechtungen von seiten der Erben sicher stellte. Doch die Familie, die dem Alemannen heilig war, galt als vermögensrechtliche Einheit. Vermögen jeder Art galt als Eigentum der ganzen Familie, über das auch der Vater allein nicht ohne weiteres frei verfügen durfte. So mußte jede Veräußerung von Besitzstücken die Zustimmung der Familie haben, sonst konnte die Schenkung wieder rückgängig gemacht werden. Darum ist auch in unserer Urkunde zweimal ein Hinweis auf Kinder und Erben gemacht: "Falls mein Kind . . . es zu leisten ablehnt" und "wenn sich jemand, ich oder meine Erben oder irgend ein Widersacher findet . . .". Aus begreiflichen Gründen kommt es oft vor, daß Gattin oder Söhne Schenkungs-urkunden mitunterzeichnen.

Der Schreiber

Die Urkunde ist geschrieben und unterzeichnet vom Schreiber oder Notar, einem Priester namens Luitfretus (Leutfrid), von dessen Hand auch noch andere Urkunden gefertigt wurden. Genaueres über diesen Schreiber ist uns nicht bekannt. Nach seiner amtlichen Stellung als Notar zu schließen, muß er Mönch des Gallusklosters gewesen sein.

Der Ausstellungsort

Der Ort der Ausstellung wird genannt "in villa A n i n a u v a ". Villa bedeutet ursprünglich einen Landhof mit Verwaltungsgebäuden, Häusern der Freien und Eigenleuten, der Bauern, Ställen, Scheunen, Wirtschaftsräumen, Werkstätten usw. Wir haben uns damals Henau vorzustellen, als eine kleine, geschlossene Siedlungs-gemeinschaft von etwa 10-12 Firsten, aus deren Mitte wohl schon ein kleiner Kirchturm emporragt.

Werner Warth, Stadtarchivar

(Quelle: Müller, Martin; Die älteste Henauer Urkunde vom 6. August 754, Bazenheid 1954)